

STADTKURIER NEUHAUS



Amtsblatt
*der Stadt Neuhaus am Rennweg
und der Gemeinde Goldisthal*



34. Jahrgang

Freitag, den 25. August 2023

8/2023 - 34. Woche

Letzte Kirmestermine für 2023

Neuhaus am Rennweg
vom 26. bis 28. August 2023
auf dem Marktplatz

Scheibe-Alsbach
vom 08. bis 10. September 2023
auf dem Festplatz am Mühlteich

Lichte
vom 22. bis 24. September 2023
auf dem Festplatz in der Waschdorfstraße
Nähere Informationen im Innenteil!

Inhaltsverzeichnis

1. Amtlicher Teil	2. Nichtamtlicher Teil	
1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg	2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg	S. 10
1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal	2.2. Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften	S. 21
1.3. Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften	3. Öffentlicher Teil	S. 23
		S. 9

1. Amtlicher Teil

1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter

www.neuhaus-am-rennweg.de

zugänglich gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg

vom 14. Juli 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 01. März 2022 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 03/2022 vom 25. März 2022, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

- „1. Vergabe von
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bei einem Gesamtbetrag bis zu 50.000,00 € im Einzelfall;
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;
2. Stundungen bis 5.000,00 € im Einzelfall; Niederschlagung und Erlass der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
3. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 10.000,00 € im Einzelfall;
4. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 € im Einzelfall und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabeansätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 14. Juli 2023

Stadt Neuhaus am Rennweg

Scheler

Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 14. Juli 2023 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg, Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Neuhaus am Rennweg

vom 14. Juli 2023

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 nachfolgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 07. Februar 2022 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 02/2022 vom 25. Februar 2022, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Dies gilt nicht für Anfragen gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung.“

2. § 19 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a bis f erhält folgende Fassung:

- „a) Vergabe von
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag von mehr als 20.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall;
 - Bauleistungen einschl. Straßenbauleistungen von mehr als 50.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Einzelfall;

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 25.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall;
- b) Stundungen von Forderungen von mehr als 5.000,00 € bis 50.000, 00 € im Einzelfall;
- c) Niederschlagung und Erlass der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben von mehr als 1.000,00 € bis 10.000,00 € im Einzelfall;
- d) Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
- e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von mehr als 10.000,00 € bis zu 75.000,00 € im Einzelfall;
- f) überplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000,00 € bis zu 75.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000,00 € bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabeansätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist;“

- Eine schriftliche Meldung der Erfolge an die Stadt Neuhaus am Rennweg obliegt den jeweiligen Vereinen.
- b) Langjähriger Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neuhaus am Rennweg einschließlich der Ortsteilfeuerwehren:
 - 10jährige Zugehörigkeit Urkunde
Präsent im Wert von 25,00 €
 - 25jährige Zugehörigkeit Urkunde
Präsent im Wert von 50,00 €
 - 40jährige Zugehörigkeit Urkunde
Präsent im Wert von 75,00 €
 - 50jährige Zugehörigkeit Urkunde
Präsent im Wert von 100,00 €
 - 60jährige Zugehörigkeit Urkunde
Präsent im Wert von 150,00 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 14. Juli 2023
Stadt Neuhaus am Rennweg

**Scheler
Bürgermeister**

Die Überreichung erfolgt durch den Bürgermeister oder die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis in der letzten öffentlichen Sitzung des Stadtrates des jeweiligen Jahres bzw. zum Ehrenamtsempfang des Folgejahres.

- c) Ehrenamtspreis der Stadt Neuhaus am Rennweg
Beginnend ab dem Jahr 2024 verleiht die Stadt Neuhaus am Rennweg jedes Jahr auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates Ehrenamtspreise an ortsansässige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Personengruppen oder Einzelpersonen.
Ein Ehrenamtspreis ist mit einer Geldprämie in Höhe von 150,00 Euro und einem einheitlichen Ehrenpräsident dotiert.

Jährlich können bis zu 10 Ehrenamtspreise verliehen werden. Eine wiederholte Ehrung des gleichen Preisträgers für ähnliche Verdienste ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren möglich.

Vorschläge auf Verleihung des Ehrenamtspreises können von jedermann an den Bürgermeister erfolgen. Der Bürgermeister ruft durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt rechtzeitig zur Einreichung von Vorschlägen auf.

Zustimmung oder Ausschluss eines Vorschlages obliegt dem Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus im Rahmen einer Empfehlung an den Stadtrat.

Die Verleihung der Ehrenamtspreise erfolgt durch den Bürgermeister oder die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis im Rahmen eines öffentlichen Empfangs im Verleihungsjahr.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über die Würdigung persönlicher Ereignisse und die Ehrung besonderer Verdienste

(Ehrensatzung)

vom 14. Juli 2023

Aufgrund der §§ 11 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über die Würdigung persönlicher Ereignisse und die Ehrung besonderer Verdienste (Ehrensatzung):

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über die Würdigung persönlicher Ereignisse und die Ehrung besonderer Verdienste (Ehrensatzung) vom 18. November 2019 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 13/2019 vom 20. Dezember 2019, S. 4) wird wie folgt geändert:

- 1. **In § 2 wird der letzte Satz mit den Worten** „Die Altersjubiläen werden im Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg veröffentlicht, sofern der Altersjubililar diesem nicht widerspricht.“ **gestrichen.**

- 2. **§ 5 erhält folgende Fassung:**

„§ 5 Besondere Verdienste

- a) Einwohnern der Stadt Neuhaus am Rennweg werden anlässlich herausragender Erfolge folgende Ehrungen zu teil:

Deutscher Meister, Europameister, Weltmeister oder Olympiasieger	öffentlicher Empfang, Blumenpräsent,
	Glückwunschsreiben, Ehregabe der Stadt im Wert von 100 Euro

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 14. Juli 2023
Stadt Neuhaus am Rennweg

**Scheler
Bürgermeister**

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über die Würdigung persönlicher Ereignisse und die Ehrung besonderer Verdienste (Ehrensatzung) vom 14. Juli 2023 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg, Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder

die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg zur Sicherung eines besonderen Vorkaufsrechtes innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Mischgebiet Limbacher Kreuz“ im Ortsteil Limbach

vom 15. August 2023

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I, Nr. 6), sowie §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg folgende Satzung:

**Artikel 1
Aufhebung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg zur Sicherung eines besonderen Vorkaufsrechtes innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Mischgebiet Limbacher Kreuz“ im Ortsteil Limbach vom 17. November 2022 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 12/2022 vom 25. November 2022, S. 2) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Neuhaus am Rennweg
Neuhaus am Rennweg, den 15. August 2023

**Scheler
Bürgermeister**

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg zur Sicherung eines besonderen Vorkaufsrechtes innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Mischgebiet Limbacher Kreuz“ im Ortsteil Limbach vom 15. August 2023 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg, Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über eine Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Mischgebiet Limbacher Kreuz“ im Ortsteil Limbach

vom 15. August 2023

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl.

I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I, Nr. 6), sowie §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg folgende Satzung:

**Artikel 1
Aufhebung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über eine Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Mischgebiet Limbacher Kreuz“ im Ortsteil Limbach vom 17. November 2022 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 12/2022 vom 25. November 2022, S. 2) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Neuhaus am Rennweg
Neuhaus am Rennweg, den 15. August 2023

**Scheler
Bürgermeister**

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über eine Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Mischgebiet Limbacher Kreuz“ im Ortsteil Limbach vom 15. August 2023 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg, Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: **Neuhaus am Rennweg**
Gemarkung: **Igelshieb** Flur: **0** Flurstücke: **599**

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 04.09.2023 bis 06.10.2023

in der Zeit:

von Montag bis Mittwoch	07.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 18.00 Uhr
am Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

in der
Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg
 Zimmer 216
Marktstraße 2, 98724 Neuhaus/Rwg.

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

*) *Nichtzutreffendes ist zu streichen*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch einlegen werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

**Vermessungsstelle ÖbVI Steffen Wöckel,
 An den Bachwiesen 1, 07333 Unterwellenborn**

Unterwellenborn, 15.08.2023

gez. Unterschrift

ÖbVI Steffen Wöckel

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 07.08.2023 wurde die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Thüringer Straßengesetz zwischen der Stadt Lauscha und der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 28.04.2023/18.04.2023 in nachfolgender textlicher Ausfertigung genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung wird im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe-Nr. 08/2023 mit Erscheinungstag am 19.08.2023 amtlich bekannt gemacht und wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblattes des Landkreises Sonneberg wirksam.

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Thüringer Straßengesetz

zwischen

der **Stadt Lauscha**
 (Landkreis Sonneberg),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Norbert Zitzmann,
 Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

und

der **Stadt Neuhaus am Rennweg**
 (Landkreis Sonneberg),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Scheler,
 Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Stadt Lauscha geschlossen:

Präambel

Im Zuge des grundhaften Ausbaus der Ortsdurchfahrt der L1145 in Neuhaus am Rennweg, Sonneberger Straße, 2. BA, erstreckt sich das Baufeld bis in die Gemarkung Ernstthal der Stadt Lauscha. Am Ende des Bauabschnittes erfolgt die Errichtung von zwei Bushaltstellen, wobei sich eine der Bushaltstellen zum größten Teil auf der Gemarkung Ernstthal befinden wird.

Es handelt sich um die Flurstücke Nr. 501/4 mit einer Fläche von 13 m², 501/5 mit einer Fläche von 24 m², 501/6 mit einer Teilfläche von 70m² von 1094 m² und die 501/ 7 mit einer Teilfläche von 39 m² von 66 m² der Gemarkung Ernstthal, die sich an die Straßenfläche Flurstück 501/10 anschließen. (Anlage 1 Planungsunterlage).

Mit der vorliegenden Übertragungszweckvereinbarung soll eine eindeutige Regelung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) zwischen den beteiligten Städten getroffen werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und

ein komplexes Verfahren nach § 9 bzw. § 92 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu vermeiden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Flurstücke Nr. 501/4, 501/5, 501/6 und die 501/ 7 der Gemarkung Ernstthal, die sich an die Straßenfläche Flurstück 501/10 anschließen (Anlage 1 Lageplan) sind Teil des Gemeindegebietes der Stadt Lauscha und gleichzeitig Teil der geplanten Bushaltstelle.

§ 2

Übertragung und Übergang

(1) Die Stadt Lauscha überträgt der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß §§ 7 und 8 ThürKGG sämtliche Aufgaben und Befugnisse nach § 9 i.V.m. § 43 ThürStrG bezüglich der Straßenbaulast und gemäß § 49 ThürStrG bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst sowie die Verkehrssicherungspflicht für die öffentliche Verkehrsfläche der in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Flurstücke.

(2) Die Stadt Lauscha überträgt der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß § 10 ThürKGG das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen und Verordnungen für das Gebiet der in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Flurstücke zu erlassen. Die bereits geltenden Satzungen und Verordnungen der Stadt Neuhaus am Rennweg, die auf die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Flurstücke erstreckt werden.

(3) Die Stadt Neuhaus am Rennweg kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Vollzugsmaßnahmen) wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 3

Kostentragung

(1) Die Stadt Neuhaus am Rennweg trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Aufhebung dieser Zweckvereinbarung entstehen. Sie trägt insbesondere die Kosten der Instandsetzung, Unterhaltung, Beleuchtung, Beschilderung, Reinigung und Winterdienst der in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist für die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten öffentlichen Verkehrsflächen zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren und im Falle einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme zur Einbeziehung der Aufwendungen in die Erstattung von Straßenausbaubeiträgen beauftragt.

§ 4

Anhörung und Zustimmung

Eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme im Bereich der in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Flurstücke bedarf der Zustimmung der Stadt Lauscha nach § 9 Abs. 2 ThürKGG. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Zustimmung für den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt der L1145 in Neuhaus am Rennweg, Sonneberger Straße, 2. BA, laut den in der Anlage beigefügten Ausbauplänen gilt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung als erteilt. Künftige Ausbaumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Lauscha.

§ 5

Haftung gegenüber Dritten

Die Stadt Neuhaus am Rennweg stellt die Stadt Lauscha von jeglicher Haftung aus der Verkehrssicherungspflicht frei.

§ 6

Dauer und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbefristete Zeit. Eine Kündigung der Vereinbarung ist nur möglich, wenn für die errichteten baulichen Anlagen auf den in § 1 genannten Flächen eine Folgevereinbarung zur Regelung gemäß § 43 ThürStrG bezüglich der Straßenbaulast und § 49 ThürStrG hinsichtlich Straßenreinigung und Winterdienst sowie der Verkehrssicherungspflicht für die öffentlichen Verkehrsflächen abgeschlossen wird.

(2) Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zum 31. Dezember zu erfolgen.

§ 7

Genehmigung und Amtliche Bekanntmachung

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG ist das Landratsamt Sonneberg die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 1 ThürKGG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Lauscha,
den 28.04.2023

Norbert Zitzmann
Bürgermeister
Stadt Lauscha

Neuhaus am Rennweg,
den 18.04.2023

Uwe Scheler
Bürgermeister
Stadt Neuhaus am Rennweg

Einladung zur Anwohnerversammlung

Gemeinschaftsmaßnahme

**Ortsdurchfahrt L1145, Neuhaus am Rennweg,
Sonneberger Straße**

2. Bauabschnitt

Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen für die Gemeinschaftsmaßnahme Ortsdurchfahrt L1145, Neuhaus am Rennweg, Sonneberger Straße 2. Bauabschnitt ist erfolgt und somit steht nichts mehr im Wege, die Baumaßnahmen ab Mitte September 2023 zu beginnen.

Diesbezüglich möchten die Partner der Gemeinschaftsmaßnahme die Anwohner

- der Sonneberger Straße im 2. Bauabschnitt ab Haus-Nr. 194 bzw. 197 bis Haus-Nr. 244 bzw. 259 sowie
- der Straße „Ilgelskuppe“ und der Straße „Zur Alten Mutter“

über die Art, den Umfang und den zeitlichen Ablauf der Bauarbeiten in den verschiedenen Bauabschnitten in den Jahren 2023 bis 2025 informieren.

Weiterhin werden im Einzelnen zur Gemeinschaftsmaßnahme die Stadt Neuhaus am Rennweg, der Zweckverband Rennsteigwasser, die Thüringer Energienetze, das Planungsbüro sthp und die bauausführende Firma Fragen der Anwohnerinnen und Anwohner der betroffenen Bauabschnitte beantworten.

Die Anwohnerversammlung findet

**am Donnerstag, dem 07. September 2023,
um 18.00 Uhr, im Saal des Kulturhauses,
Eisfelder Straße 5 in 98724 Neuhaus am Rennweg**

statt.

Die Anwohnerversammlung ist öffentlich.

Es hat jedermann Zutritt.

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Neuhaus am Rennweg, den 15. August 2023

Uwe Scheler
Bürgermeister

1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Goldisthal unter

www.goldisthal.de

zugänglich gemacht.

Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal

vom 15. August 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldisthal in der Sitzung am 30. März 2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Goldisthal“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt Hammer und Schlegel sowie eine Hirschstange. Das Wappen wird durch einen schräglinken Wellenbalken geteilt.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb mit je einer rechten und linken blauen Flanke und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Goldisthal“, „Thüringen“ und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerent-

scheids beantragen (Bürgerbegehren). Für das Bürgerbegehren gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(3) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

Für den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Goldisthal pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 60 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den (Bürgermeister bis auf 90 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 15 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu drei themen-

bezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindefitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung. Der Bürgermeister entscheidet über:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabeansätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist;
2. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art bis zu Beträgen von 3.000 € pro Jahr im Einzelfall;
3. Stundungen von der Gemeinde zustehenden Einnahmen bis zu 1.000 € im Einzelfall, Niederschlagungen und Erlass von bis zu 250 € im Einzelfall;
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A bei einem Gesamtbetrag bis zu 5.000 € im Einzelfall, Bauleistungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 2.500 € im Einzelfall;
5. Klageerhebungen, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert von 2.500 € im Einzelfall nicht überschritten wird;
6. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in Höhe von bis zu 2.500 € im Einzelfall;
7. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einer Höhe von 2.500 € im Einzelfall;
8. Gemeindliches Einvernehmen zu Ausbauten, Windfängen, Aufstockungen, Dachveränderungen, Fensterveränderungen, Bau von Garagen, Bau von Gartenlauben in Kleingartenanlagen;
9. Gemeindliches Einvernehmen zum Bau von kleinen Mehrzweckgebäuden im Innenbereich mit einer Gesamtbauleistung von bis zu 50.000 € im Einzelfall, Nutzungsänderungen bei bestehenden Gewerberäumen;
10. Gemeindliches Einvernehmen zu Abrissmaßnahmen bis zu einer Gesamtleistung von 25.000 € im Einzelfall;
11. Gemeindliches Einvernehmen zu Teilungsgenehmigungen;
12. Gemeindliches Einvernehmen zur Anbringung von Werbung und Warenautomaten;
13. Versagen des gemeindlichen Einvernehmens zu nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich;

14. Entscheidungen über Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr bis zu der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung ausgewiesenen Höhe.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderates und den sonstigen zu einer Gemeinderats-sitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Gemeinde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung und gewährleistet die technische Funktionsfähigkeit durch Wartung der/s Geräte/s. Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Gemeinderats verursacht werden, ist die Gemeinde nicht verantwortlich.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeiter-säumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des

Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Kommunalwahlen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 20,00 € je Sitzung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Kommunalwahlen für den Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von jeweils 30,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 600,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete 150,00 Euro.

(6) Sitzungsgelder werden nur bei Teilnahme gegen Vorlage der Anwesenheitsliste zur Auszahlung veranlasst.

(7) Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 5 werden monatlich gezahlt. Sockelbeträge und Sitzungsgelder gemäß Abs. 1 rückwirkend vierteljährlich gezahlt. Über die erfolgten Zahlungen und die zugrunde liegenden Berechnungen ist den Gemeinderatsmitgliedern ein Nachweis zu übergeben.

(8) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Entstandene Auslagen werden gemäß Abs. 3 ersetzt.

(9) Die Gemeinde bestellt einen ehrenamtlichen Wanderwegewart und einen Stellvertreter für das Gemeindegebiet. Der Wanderwegewart und sein Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(10) Die Gemeinde bestellt einen ehrenamtlichen Ortschronisten und zwei ehrenamtliche Stellvertreter. Der Ortschronist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die beiden Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Gemeinde Goldisthal ist neben der Stadt Neuhaus am Rennweg Herausgeber des Amtsblattes der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal, das den Namen „STADTKURIER NEUHAUS“ trägt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Goldisthal erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „STADTKURIER NEUHAUS“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 2 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 2 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Die Veröffentlichung freigegebener Beschlüsse des Gemeinderates erfolgt im Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal „STADTKURIER NEUHAUS“.

(5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse, im Falle von öffentlichen Sitzungen gemäß § 10 Abs. 1 auch erforderliche Zugangsdaten, erfolgt Rechts begründend durch Aushang an der Verkündungstafel am Gemeindeamt, Hauptstraße 18, 98746 Goldisthal. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen.

(6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal vom 28. April 2010 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 7/2010 vom 28. Mai 2010, S. 4), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. April 2017 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 4/2017 vom 21. April 2017, S. 6), außer Kraft.

Goldisthal, den 15. August 2023

Gemeinde Goldisthal

Machold

Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal vom 15. August 2023 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Goldisthal, über erfüllende Gemeinde Stadt Neuhaus am Rennweg, Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Goldisthal
für das Haushaltsjahr 2023**

vom 29. Juni 2023

Auf Grund der §§ 19 und 57 ThürKO erlässt die Gemeinde Goldisthal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.238.215 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.240 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer gilt die Satzung der Gemeinde Goldisthal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Gemeinde Goldisthal - Wasserwerk - zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat als Bestandteil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan. Zum Stellenplan wird der Bürgermeister ermächtigt, Vollzeitstellen mit zwei Teilzeitkräften zu besetzen; jedoch mit der Maßgabe, dass die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht überschreitet.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Goldisthal, den 29. Juni 2023

Gemeinde Goldisthal

Machold

Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Goldisthal für das Haushaltsjahr 2023 vom 29. Juni 2023 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Goldisthal, über erfüllende Gemeinde Stadt Neuhaus am Rennweg, Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Goldisthal für das Haushaltsjahr 2023 vom 29. Juni 2023 einschließlich Anlagen und Bestandteile liegt 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes vom 04.09.2023 bis 18.09.2023 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Zimmer 2.16, Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg von Montag bis Mittwoch von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Goldisthal für das Haushaltsjahr 2023 vom 29. Juni 2023 einschließlich Anlagen und Bestandteile wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Goldisthal unter

www.goldisthal.de

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Goldisthal für das Haushaltsjahr 2023 vom 29. Juni 2023 wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 an o. g. Stellen zu jedermanns Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

1.3. Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften

Geflügelpest im benachbarten Landkreis Coburg

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg informiert über den Nachweis der Geflügelpest im Nachbarlandkreis Coburg und erinnert an die Einhaltung der festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen im Landkreis Sonneberg.

Sonneberg, 9. August 2023 - Am 26. Juli 2023 wurde durch das Veterinäramt Coburg ein Fall der hoch pathogenen Aviären Influenza (HPAI, „Geflügelpest“) bei zwei Wildgänsen im Stadtgebiet

Coburg festgestellt. Das Veterinäramt Coburg verweist darauf, dass im Landkreis Coburg Geflügelmärkte, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verboten sind. Es ist weiterhin notwendig, in allen Geflügelhaltungen erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg erinnert aus diesem Anlass als Prävention gegen die weitere Ausbreitung der Geflügelpest an die erlassene

nen Allgemeinverfügungen, die auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg (www.kreis-sonneberg.de > Aktuelles > Bekanntmachungen > Geflügelpest) veröffentlicht sind.

Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Landkreis Sonneberg haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
- Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren. Auch die Schuhe sind zu desinfizieren.
- Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
- Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

- Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten. Ausnahmen sind möglich, soweit die verkauften Tiere nachweislich klinisch und Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten vier Tage untersucht wurden und sich der Käufer darüber einen Nachweis vorlegen lässt.
- Alle Geflügelhalter im Kreisgebiet, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg (E-Mail: veterinaeramt@lkson.de, Telefon: 03675/871-590) anzuzeigen.

Geflügelausstellungen sind stark eingeschränkt und an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Sie sind unter anderem nur dann erlaubt, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden und wenn die teilnehmenden Tiere vor der Veranstaltung am Einlass tierärztlich klinisch untersucht werden. Gegebenenfalls muss ein negativer Nachweis über Ergebnisse einer virologischen Untersuchung für die Vögel (außer für Tauben) vorliegen.

Zudem sollten die Bürgerinnen und Bürger bitte umgehend tot aufgefundene Wildvögel (Wassergeflügel, Greifvögel) der Veterinärbehörde melden.

2. Nichtamtlicher Teil

2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg



Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Die Anschrift der Neuhäuser Stadtverwaltung lautet:

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg

Marktstraße 2

98724 Neuhaus am Rennweg

Telefon: 03679 / 7902-0

Fax: 03679 / 7902-65

E-Mail: poststelle@neuhaus-am-rennweg.de

Schaut einfach mal vorbei - auch ohne speziellen Grund.

Unser Team vom **Bürgerservice** ist im **Foyer des Bürgerhauses** in der Marktstraße 2 wie folgt für Euch da:

- persönlich zu den bisherigen und vorerst weiter geltenden allgemeinen **Öffnungszeiten**
Montag bis Mittwoch von 7.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag von 7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr
- telefonisch unter der zentralen Einwahl **03679/7902-0**, ebenfalls zu den genannten Zeiten, außerhalb der Öffnungszeiten sprechen Sie uns bitte eine Voicemail auf den Anrufbeantworter

- per Mail an buergerservice@neuhaus-am-rennweg.de
Für die einzelnen Ämter nutzt bitte gerne wie bisher die Möglichkeit einer vorherigen persönlichen Terminvereinbarung über den Bürgerservice.

Neugierig geworden, wie das Bürgerhaus nun von innen aussieht?

Besucht uns gerne am

**Tag der offenen Tür
am Freitag, dem 25. August 2023,**

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einschl. ausgewählter Büros und

von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr

nur für die Allgemeinheit zugängliche Räumlichkeiten.

**Euer Bürgermeister
Uwe Scheler**

DAS BÜRGERHAUS in Neuhaus am Rennweg

Neuer Sitz der Stadtverwaltung



Anschrift:

Stadtverwaltung
Neuhaus am Rennweg
Marktstraße 2
98724 Neuhaus am Rennweg

Kontakt:

Telefon: 03679 7902-0
Telefax: 03679 7902-65
E-Mail: poststelle@neuhaus-am-rennweg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi: 7⁰⁰ Uhr - 15³⁰ Uhr
Do: 7⁰⁰ Uhr - 18⁰⁰ Uhr
Fr: 7⁰⁰ Uhr - 12⁰⁰ Uhr



Neuhaus am Rennweg
Rennsteigregion

Daten und Fakten

Beschluss des Stadtrates zum Ankauf der Liegenschaft	10. Dezember 2018
Projektbeschluss des Stadtrates	20. Juli 2020
Inbetriebnahme	10. Juli 2023
Tag der offenen Tür	25. August 2023
Investitionskosten	5 Mio. Euro
davon Mittel aus der Städtebauförderung Programm BL-FI-1.0, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	1,45 Mio. Euro
Veranstaltungsfläche im Bürgersaal mit Garderobe	150 m ²
Foyer	140 m ²
Bürofläche	584 m ²
Sonstige Nebenflächen (Aufenthaltsräume, WC, Flure, Technik, Lager, Garagen, ...)	956 m ²
Gesamtfläche (netto)	1.814 m ²
Bruttorauminhalt (BRI)	9.250 m ³
Parkplätze oberhalb des Eingangs	Anzahl 7 + 1 Behindertenparkplatz
Parkplätze ergänzend auf dem Marktplatz	10 öffentliche Stellflächen
W-LAN Hotspot innen und außen	
E-Bike Ladestation	
24/7 Bürgerausgabebox	
Außenbildschirme mit aktuellen Informationen	

Angebote im Foyer:

Bürgerservice im Tresenbereich, Formulare, Getränkeautomaten, Sitzgelegenheiten, Spielecke für Kinder, barrierefreies WC mit Wickeltisch

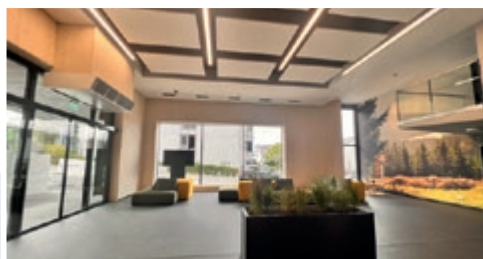
Die Nutzung für Veranstaltungen durch Dritte ist entgeltpflichtig.

Nutzungsmöglichkeiten für den Bürgersaal:

Trauerungen, Sitzungen der städtischen Gremien, Versammlungen, Lesungen, Kino, Musikveranstaltungen, etc.

60 Plätze mit Bestuhlung, 30 Plätze ohne Bestuhlung, Leinwand, Verdunkelung, Garderobe, Bewirtschaftung möglich

Die Nutzung für Veranstaltungen durch Dritte ist entgeltpflichtig.



Schiedsstelle der Stadt Neuhaus am Rennweg

Die Anschrift und der Sitz der Schiedsstelle lauten ab September 2023:

**Schiedsstelle der Stadt Neuhaus am Rennweg
Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg**

Der Schriftverkehr mit den Schiedspersonen ist nur unter dieser Anschrift zu führen.

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle finden

jeden ersten Montag im Monat von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bürgerhaus der Stadt Neuhaus am Rennweg, Marktstraße 2, Zimmer 1.21, in 98724 Neuhaus am Rennweg statt.

Die nächsten Termine sind:

Montag, 04.09.2023

Montag, 09.10.2023

Montag, 06.11.2023

Montag, 04.12.2023

Die Schiedsstelle ist telefonisch erreichbar über die Zentrale der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg unter 03679/7902-0. Sie werden von dort weitervermittelt.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und der Grünabfallannahmestelle

Die Annahme von Grünabfällen im Wertstoffhof im städtischen Bauhof, Kirchweg 2, ist bis Ende Oktober

donnerstags, jeweils von 15.30 bis 18.00 Uhr und samstags, jeweils von 10.00 bis 13.00 Uhr

möglich.

Die Grünabfallannahmestelle im Ortsteil Siegmundsburg ist immer

samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

möglich.

Der Wertstoffhof im Bauhof, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg ist dann ebenso wie folgt geöffnet

Donnerstag 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Möglich ist die Abgabe von Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen (gelber Sack), Elektroschrott, Batterien und Haushaltsschrott ausschließlich für private Haushalte. Gewerbetreibende haben die Entsorgung eigenständig zu organisieren.

Die für den Elektroschrott vorgesehenen Behältnisse werden von der VISTA electronic GmbH Sonneberg bereitgestellt und abgeholt.

Zum Verständnis - hier die Definition zu den einzelnen Schrottarten.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Aluminiumgeschirr, Backbleche, Bratpfannen, Bratwurstroste, Bügelbretter, Eimer, Fahrräder, Gartenmöbel aus Metall, Gussöfen, Metallregale, Kochtöpfe, Wäscheständer, Sport- und Spielgeräte aus Metall, Schubkarren und weitere Haushaltsgegenstände aus Metall

Zum Elektroschrott bzw. Elektronikschrott gehören:

Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie Kühlschrank, Gefrierschrank, Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Geschirrspüler, Mikrowellengerät, Staubsauger, Nähmaschine, Rasenmäher, Notebook, Computer, Monitor, Lampen, Drucker, Kopierer, Telefon, Faxgerät, Modem, Fernseher, Radio, DVD-Player, Videorekorder und elektrische Musikinstrumente

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein sonstiger Sperrmüll oder Schrott im Wertstoffhof entsorgt werden darf. Eine solche unrechtmäßige Ablagerung wird beim Landratsamt Sonneberg zur Anzeige gebracht und mit empfindlichen Geldbußen geahndet.

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Steinheid, Limbach, Neumannsgrund

im Vereinsgebäude Steinheid, Markt 7:
jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Scheibe-Alsbach

im Gemeinde- und Vereinshaus Scheibe-Alsbach, Am Rußtiegel 1:

jeweils 1. und 3. Mittwoch im Monat von 19.00 bis 20.00 Uhr

Siegmundsburg

im Gemeinde- und Vereinshaus Siegmundsburg, Hiftenberg 23,
jeweils 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr

Lichte

im Verwaltungsgebäude Lichte, Saalfelder Straße 4,
jeweils 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

Bitte beachten:

Ab 01.09.2023 jeweils von 16.00 bis 17.30 Uhr!

Piesau - neu!

im Gemeindeamt Piesau, Straße des Friedens 17,
jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit des **Kontaktbereichsdienstes Neuhaus am Rennweg der Polizeiinspektion Sonneberg** im Kirchweg 2 in 98724 Neuhaus am Rennweg
Neue und ausschließliche Telefon-Nr. **03679 727 30 66**

Bekanntmachung

Nächste öffentliche Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse:

Montag 04.09.2023

18.00 Uhr Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus

Montag 25.09.2023

18.00 Uhr Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch 04.10.2023

18.00 Uhr Stadtrat

Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr.

Zu möglicherweise abweichendem Beginn und dem Sitzungsort informieren Sie sich bitte in der Tagespresse oder im Ratsinformationdienst auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter:

<https://www.neuhaus-am-rennweg.de/seite/433218/ratsinformationsdienst.html#/councilservice>

Dort finden Sie auch die Tagesordnung und Beschlussvorlagen, die im öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung zur Beratung durch Stadtrat oder Ausschüsse anstehen.

Die Schwimmhalle am Rennsteig in Neuhaus am Rennweg öffnet wieder!

Der Sommer geht langsam zu Ende und es ist wieder etwas los in unserer Schwimmhalle in Neuhaus am Rennweg! Nach umfangreichen Wartungsarbeiten in den Sommerferien öffnen wir ab 01. September für Jung und Alt die Tore. Als kleine Entschädigung für die lange Wartezeit ist der Eintritt für alle Besucher am Sonntag, den 03. September frei.

Zum zweiten Mal findet nach unserem Motto Splash! Boom! Bang! ein **Schwimmbadfest** in der Neuhäuser Schwimmhalle statt.

Wann: Samstag, 23. September 2023 von 15 bis 17 Uhr

Was: Spiel und Spaß für Groß und Klein



Mit Musik, Attraktionen (Wasserlaufball, Wasserhüpfburg), Moderation und tollen Preisen ist für spaßige Unterhaltung gesorgt. In verschiedenen Altersgruppen könnt ihr am Arschbombencontest, Wasserbasketball, Staffelspielen, Tauch- und Wasserspielen teilnehmen.

Die Veranstaltung ist öffentlich und der Eintritt frei.

Ab Oktober findet jeden ersten Sonntag in Monat, in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr, eine Kinderanimation statt.

Diese Zeit ist für Spiel und Spaß unseren jungen Gästen vorbehalten. So kann der Wasserlaufball genutzt werden oder vom Ein- und Drei-Meterbrett gesprungen werden, ohne andere Badegäste zu stören.

Eltern- Kinder- Schwimmen

Für unsere Kleinsten (ab 3 Jahre) bieten wir einen Wassergewöhnungskurs an. Mit viel Spaß und coolen Spielen lernt ihr gemeinsam mit euren Eltern euch im Wasser wohlfühlen. Zum Schluss geht's für 10 Minuten zum Aufwärmen in unsere Biosauna bei 65 °C mit Vogelgesang.

Danach seid ihr bestens für den Kurs des Seepferdchens ab 5 Jahre vorbereitet.

Besitzer von Seepferdchen können bei uns dann voll durchstarten. Weiterführend bieten wir einen Schwimmkurs für Bronze-, Silber-, und Gold-Abzeichen an. Ihr lernt Rücken-, Brust- und Kraulschwimmen, sowie Tauchen und den Startsprung.

Auch Erwachsene haben bei uns die Möglichkeit Schwimmen zu lernen.

Ab Oktober finden Aquakurse statt (Flach- & Tiefwasserbereich). Anmeldung gerne telefonisch oder per E-Mail:

(Name, Adresse, Alter, Kurs, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Telefon: 03679 / 790280

baederbetrieb@neuhaus-am-rennweg.de

Aktuelle Informationen, Öffnungszeiten und Kursangebote könnt ihr auf unseren Internetseiten finden:

<https://www.neuhaus-am-rennweg.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=153091>

www.rennsteigregion-neuhaus.de/

In den Wintermonaten muss die Schwimmhalle nochmals für Sanierungsarbeiten für voraussichtlich 2 Wochen geschlossen werden. Sobald es dazu genauere Informationen gibt, werden wir diese bekanntgeben. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Euer Bad-Team heißt Euch alle herzlich willkommen!

Öffnungszeiten
Schwimmhalle am Rennsteig
Tel: 03679 / 7902 - 80
baederbetrieb@neuhaus-am-

Schwimmhalle

Montag	13:00 - 19:00 Uhr 19:00 - 21:00 Uhr eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb*
Dienstag	13:00 - 15:00 Uhr eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb* 15:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 20:00 Uhr 20:00 - 22:00 Uhr eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb*
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr
Samstag	10:00 - 16:00 Uhr 16:00 - 18:00 Uhr eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb*
Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr

**bei eingeschränktem öffentlichen Badebetrieb ist nur die Bereitstellung von Schwimmbahnen möglich*

Sauna

Montag	14:00 - 21:00 Uhr	gemischte Sauna
Dienstag	14:00 - 17:00 Uhr	Frauen
	17:00 - 21:00 Uhr	gemischte Sauna
Mittwoch	14:00 - 17:00 Uhr	gemischte Sauna
	17:00 - 21:00 Uhr	Frauen
Donnerstag	17:00 - 22:00 Uhr	gemischte Sauna
Freitag	14:00 - 22:00 Uhr	gemischte Sauna
Samstag	14:00 - 18:00 Uhr	gemischte Sauna
Sonntag		geschlossen

Öffnungszeiten der Freisportanlage am Apelsberg

SEID AKTIV!

MACHT MIT BEI:

- Tennis - Tischtennis
- Weitsprung - Hochsprung
- Kugelstoßen - Schlagball
- Laufen (100 m, 200 m)
- Fußball (Kleinfeld) - Handball
- Basketball - Volleyball
- Trampolinspringen



Wir freuen uns auf euren Besuch!

Öffnungszeiten bis 30. September 2023:

Montag bis Freitag	16.00 bis 20.00 Uhr
Samstag und Sonntag	14.00 bis 21.00 Uhr

Benutzungs- und Entgeltordnung - siehe Aushang auf der Anlage!



Änderung der Verkehrsbeschilderung in der Mantelstraße

Die Stadt Neuhaus am Rennweg hat vom Landratsamt Sonneberg die Auflage bekommen, die bisherige Beschilderung zur Vorfahrtsregelung in der Mantelstraße abzubauen.

Da seitens des Ordnungsamtes jedoch durch eine ersatzlose Aufhebung der Vorfahrtsregelung das Entstehen eines Unfallschwerpunktes aufgrund langjährigem Bestehens befürchtet wurde, ist nunmehr eine alternative Lösung zur Beschilderung gefunden worden.

Der Bereich der Karl-Liebknecht-Straße zwischen Apelsbergstraße und Mantelstraße, im Neuhäuser Volksmund als „Gasse“ bekannt, wird zur Einbahnstraße Richtung Apelsbergstraße.

So bleibt die Vorfahrtsregelung im Grunde gleich, da ein Fahrzeug auf der Mantelstraße weiterhin Vorfahrt hat.

Ohne die Einbahnstraße müsste das Fahrzeug auf der Mantelstraße einem Fahrzeug aus der „Gasse“ Vorfahrt gewähren. Die stellt vor allem im Winter ein Problem dar, wenn auf steiler glatter Fahrbahn gebremst werden muss, um Vorfahrt zu gewähren.

Dadurch kann es passieren, dass das Fahrzeug auf der Mantelstraße nicht mehr den Berg hinaufkommt und schlimmstenfalls die Mantelstraße wieder herunterrutscht.

Dies war auch der Grund für die Aufstellung der ursprünglichen Beschilderung.

Für Fahrzeuge von der Karl-Liebknecht-Straße aus Richtung Leninstraße kommend gilt „Rechts vor Links“ und diese müssen nach wie vor Fahrzeugen auf der Mantelstraße Vorfahrt gewähren.

Zur besseren Veranschaulichung beachten Sie bitte angehängte Grafik.

Es wird um Verständnis gebeten, falls es durch die Änderung bei einigen Anliegern zu geringfügig verlängerten Strecken kommt.

Die Änderung der Beschilderung wird in den nächsten Tagen durch den Bauhof der Stadt Neuhaus am Rennweg vorgenommen.

25.08.2023



Beachten Sie bitte am Sonntag, dem 27.08.2023, von ca. 14:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr den großen Festumzug. Hierbei kann es an den Kreuzungen immer wieder zu mittleren Wartezeiten kommen, bis die Festwagen gequert haben.



Ab Mittwoch, dem 23.08.2023, um 6:00 Uhr ist der Innenstadtbereich wie auf nachstehenden Plan ersichtlich gesperrt. Bis zum eigentlichen Kirmesgeschehen ab Freitag, dem 25.08.2023, wird versucht, die Einfahrt in die Sonneberger Straße vom Kirchweg kommend in Richtung Rennsteigstraße freizuhalten.



Die Sperrung endet am Montag, dem 28.08.2023.

Für Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Bushaltestelle am Marktplatz an diesen Tagen nicht angefahren wird, sondern auf die Schwarzburger Str. bzw. Eisfelder Str. versetzt wird. Ausweichhaltestelle ist die zentrale Bushaltestelle am Bahnhof. Gleiches gilt für die Stadlinie Schmalenbuche.

Information des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg

zur Neuhäuser Kirmes in der Stadtmitte

vom 25.08.2023 bis 27.08.2023

Aus Anlass der Neuhäuser Kirmes im Innenstadtbereich und den dazugehörigen Festumzügen bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Beachten Sie bitte am Freitagabend, dem 25.08.2023, gegen 20:45 Uhr den Fackelumzug. Hierbei kann es kurzzeitig durch querende Teilnehmer zu geringen Wartezeiten kommen.



Festprogramm

131. Kirmes in Neuhaus am Rennweg

25. - 27. August 2023

Freitag, 25.08.2023

17:00 Uhr	Öffnung der Fahrgeschäfte
17:00 Uhr	Festzeltbetrieb auf dem Markt
20:00 Uhr	Festbieranstich und Kirmestanz mit der Tanzband „The Luckytones“
20:45 Uhr	Fackelumzug ab dem Wohngebiet Apelsberg (Ecke Lenin - Str. & Clara - Zetkin - Str.)

Samstag, 26.08.2023

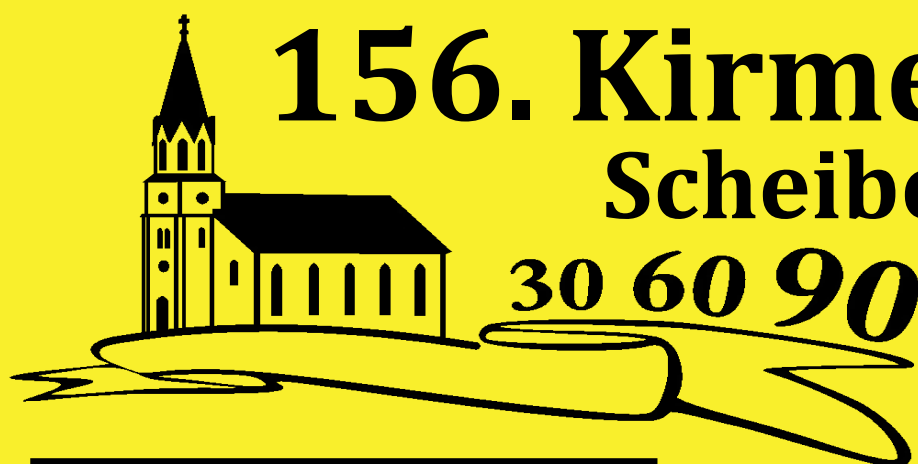
13:00 Uhr	Öffnung der Fahrgeschäfte und Verkaufsstände
13:00 Uhr	Festzeltbetrieb auf dem Markt
14:00 – 18:00 Uhr	Familiennachmittag
ab 20:00 Uhr	Kirmestanz mit „DJ Sven“

Sonntag, 27.08.2023

09:30 Uhr	Festgottesdienst in der Holzkirche zu Neuhaus / Rwg.
10:00 Uhr	„musikalischer Frühschoppen“ mit „Die Hiesigen“ im Festzelt
ab 12:00 Uhr	„Klees un Rouladen“
13:00 Uhr	Öffnung der Fahrgeschäfte und Verkaufsstände
14:30 Uhr	Festumzug ab Bahnweg Igelshieb
ab 15:30 Uhr	Platzkonzert mit der „Stadtkapelle Lauscha“
17:00 Uhr	20. Bierzeltolympiade mit den Vereinen der Stadt

an allen Tagen „Eintritt frei“ im Bierzelt

An allen Tagen heißen Sie **Herzlich Willkommen** die
Stadt Neuhaus am Rennweg
und der
Neuhäuser Carnevals - und Kirmesverein e.V.



156. Kirmes

Scheibe-Alsbach

30 60 90

08. - 10.09.
2023

Freitag, 08. September

20.00Uhr

- Bieranstich und Eröffnung der 156. Kirmes
- Kirmestanz mit "JOJO"

Samstag, 09. September

08.30 Uhr

- Kirmesstände mit dem "Thüringer Schalmeeiorchester"

ab 14.00 Uhr

- **KINDERKIRMES** mit Entenrennen, Bootfahren, Ponyreiten, Kinderschminken uvm.
- kleine **Oldtimerschau**

20.00 Uhr

- Kirmestanz mit "Feier Fox"

22.30 Uhr

- Auftritt der "Schibbi-Abba-Girls"

Sonntag, 10. September

09.30 Uhr

- Festgottesdienst in der Kirche zu Scheibe-Alsbach

ab 11.00 Uhr

- Musikalischer Frühschoppen mit der "Goldisthaler Blasmusik"
- **Mittagessen:** Rouladen, Klöße und Rotkraut

14.00 Uhr

- **Festumzug** anlässlich 100 Jahre Scheibe-Alsbach (von Alsbach bis in die Scheib)

15.00-18.00 Uhr

- "Hans im Glück"
- Hahnenschlag

18.30 Uhr

- Konzert in der Kirche mit „A'N'T"

Für Spaß, gute Unterhaltung, Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Gute Unterhaltung wünscht der Kirmes- und Heimatverein Scheibe-Alsbach e.V.

In Lichte ist Brutsack Kermse

...dreißich...
...sachzich...
...neinzich...
KERMSE

vom 22. bis 24.09.22


Freitag
22.09.

- 18.00 Uhr Bieranstich mit Böllerschießen
- 19.00 Uhr Fackelumzug durch die FFW Lichte
- 20.00 Uhr Doppelkopfturnier im „Goldener Löwe“



Samstag
23.09.

- 14.00 Uhr Simson und Oldtimer-Treffen mit Ausfahrt
- 15.00 Uhr Kinderkirmes mit dem Kiga Lichte
- 15.30 Uhr Aufführung „Arthur, der Clown“
- 20.00 Uhr



Sonntag
24.09.

- 10.00 Uhr Kirchweihgottesdienst in der Kirche zu Wallendorf
- 10.30 Uhr Fröschoppen
- 12.00 Uhr Kloßessen für Jedermann*
*nur mit „Kloßkarte“, erhältlich bei
Physiotherapie Kerstin Wellewill - Tel.: 036701/61902
- 14.00 Uhr *die Waldspitzbuben*
Eintritt: 4,- €
- 15.30 Uhr Auftritt Kindertanzgruppe Cursdorf
- 18.00 Uhr **ABGEROCKT**

Einlass-Bänder «3-Tage-Eintritt»

P.S. Tatkräftige Männer für den Zeltaufbau am 20. & 21.9. und Zeltabbau am 25.9., jeweils 9.00 Uhr, sind gern gesehen

Präventionsvortrag der Polizei beim Seniorennachmittag

Neuhaus am Rennweg Zur Seniorenarbeit gehört auch über wichtige Themen aufzuklären und zu sensibilisieren. Deshalb hatte die AGATHE-Beraterin Frau Reuther in Kooperation mit Polizeioberrmeister Arthur Hofmann von der Polizeiinspektion Sonneberg kürzlich zu einer kostenlosen Informationsveranstaltung über die verschiedenen Formen des Betrugs eingeladen. Zahlreich erschienen interessierte Seniorinnen und Senioren, um sich über die aktuellen und raffinierten Methoden der Kriminellen zu informieren.



Fotos: privat

In seinem „Präventionsvortrag von Kriminalität zum Nachteil von Senioren“, erwies sich Herr Polizeioberrmeister Arthur Hofmann als kompetenter und sympathischer Fachmann auf diesem Gebiet. Er stellte die aktuellen Betrugsmaschen wie „Enkeltrickbetrug“, „Falsche Polizeibeamte“, „Pishing-Mailangriffe“, „Tinder-Scam“ (Online Liebe), „Haustür-Diebstahl“, „Fake-Inkasso“ und weitere vor. Zu jedem Thema zeigte er ein Kurzvideo, welches die verschiedenen Betrugsmaschen originalgetreu darstellte und den Vortrag lebendig machte. Aufmerksam und interessiert hörten die Senioren zu und brachten eigene Erfahrungen mit ein.



Polizeioberrmeister Hofmann appellierte an die Senioren, niemals abzuheben, sollte die 110 auf dem Display erscheinen. Oder auf keine WhatsApp Nachricht zu antworten andernfalls die Nummer abzuspeichern, wenn diese zum Beispiel folgendermaßen lautet: „Hallo Mama, wollte dir nur kurz Bescheid geben, dass mein Handy kaputt ist. Das ist meine neue Nummer.“ Die meisten Betrugsfälle beginnen mit einer harmlosen Textnachricht, wo sich die Betrüger als Enkel, Sohn oder Tochter ausgeben. Im weiteren Chatverlauf wird dann vorgegaukelt, dass man noch eine oder mehrere Rechnungen bezahlen muss und das Online-banking aufgrund des neuen Smartphones noch nicht funktioniere. Eine weit verbreitete Masche ist derzeit das sogenannte „Tinder-Scam“ oder „Love-Scamming“. Es ist die moderne Form des Heiratsschwindels. Betrüger erstellen auf den Plattformen des sozialen Netzwerkes oder auf Dating Portalen gefälschte Profile und spielen ihrem Gegenüber die große Liebe vor, schaffen eine emotionale Abhängigkeit oder simulieren eine Beziehung. Ihr einziges Ziel ist es jedoch, an Geld zu gelangen. Gerade bei

einsamen Seniorinnen wird dies oft schamlos ausgenutzt und es werden hohe Summen überwiesen, bis es realisiert wird, dass es sich hier um Betrug handelt. Solche Situationen kann auch AGATHE-Beraterin Frau Reuther aus ihrer täglichen Arbeit mit den Seniorinnen und Senioren bestätigen.

Eine weitere Variante die Polizeioberrmeister Hofmann vorstellte, war der sogenannte Haustürbetrug, bei dem sich die Täter unter einem Vorwand zum Beispiel als Handwerker, Blumenboten, zur Toilettenbenutzung oder die Frage nach einem Glas Wasser Zutritt zur Wohnung verschaffen wollen, um Bargeld und Schmuck zu erwirtschaften. In diesen Fällen rät er, keine fremden Personen in die Wohnung zu lassen und sich energisch gegen zudringliche Besucher zu wehren, indem Sie laut sprechen oder um Hilfe rufen. Vom Telefonbetrug über Schockanrufe bis hin zu Haustürgeschäften und den WhatsApp Betrugsmaschen wurde alles sehr anschaulich von Herrn Hofmann geschildert.

Die Seniorinnen und Senioren wurden von Herrn Hofmann und Frau Reuther dazu ermutigt, sich im Zweifelsfall immer an Angehörige oder an eine vertraute Person zu wenden gegebenenfalls gleich die Polizei zu informieren. Oft ist es so, dass sich Geschädigte aus Scham niemand anvertrauen oder es zur Anzeige bringen. Im Falle Sie trauen sich nicht mit ihren Angehörigen darüber zu sprechen oder Sie leben alleine, können Sie sich gerne auch vertraulich an AGATHE-Beraterin Frau Reuther unter 03675-871 331 wenden. Selbstverständlich aber jederzeit an die Polizeiinspektion Sonneberg unter 03675-8750 oder an die Kontaktbereichsbeamten.

Abschließend fand eine Gesprächsrunde bei Kaffee und Kuchen statt bei der sich zeigte, dass auch schon anwesende Seniorinnen und Senioren in der Vergangenheit entsprechende Erlebnisse gemacht haben. Dennoch waren sich alle einig, dass sie nach diesem Nachmittag „gut gewappnet“ vor Dieben und Betrügern sind.

Offener Seniorentreff
am 31. August um 14.00 Uhr

mit Führung durch das neue Bürgerhaus und
 anschließendem Kaffeetrinken
 in den Räumlichkeiten der ehemaligen Tourist-Information.

Treffpunkt ist um 14 Uhr vor dem neuen Bürgerhaus.

Um besser planen zu können, wird um **Anmeldung bis 30. August**
 bei AGATHE-Beraterin Frau Reuther unter ☎ **03675-871 331** gebeten.

Offener Seniorentreff
am 21. September um 14.30 Uhr

In der ehemaligen Tourist-Information, Marktstr.3. Bitte um vorherige Anmeldung bei
 AGATHE-Beraterin Frau Reuther unter ☎ **03675-871 331**

Sprechzeiten vor Ort für Seniorinnen und Senioren im September:

- **Donnerstag, 7. September 2023** **14-16 Uhr Sprechzeit**
- **Donnerstag, 14. September 2023** **14-16 Uhr Sprechzeit**

Sie finden mich im Bürgerhaus, Marktstr.2, 1.Etage, Zimmer 1.09

Gerne können Sie zu den angegebenen Zeiten vorbeikommen oder vorab einen Termin unter **03675-871 331** vereinbaren.

GESUCHT: Ortsteilchronist für Neuhaus am Rennweg

Das Ehrenamt der/des Ortsteilchronistin/en ist jeweils in Neuhaus am Rennweg neu zu besetzen.

Sie haben Interesse an der Fortführung der historischen Dokumentation Ihres Heimatortes?

Dann rufen Sie uns gerne bei uns an unter 03679 7902-0 oder schreiben uns eine E-Mail an poststelle@neuhaus-amrennweg.de, wir freuen uns über Ihr Interesse.

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg erhält jede/r Ortsteilchronistin eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

In der Chronik von Siegmundsburg (1903 - 1904) geblättert

Diese Chronik wurde vom jeweiligen Lehrer der Schule des Ortes geführt.

1903

Januar

In der Porzellanfabrik zu Limbach wurde die Arbeit von den Feiertagen an bis zum 19. Januar zum Teil eingestellt.

24. Januar

Heute wurde der Kanzler Traugott Greiner in Alsbach unter Beteiligung des gesamten Fabrikpersonals in der Familiengruft zu Limbach feierlich beigesetzt.

11. April

Heute wurden die Fußböden der beiden Schulsäle mit staub bindenden Öl gestrichen, eine Neuerung, die in gesundheitlicher Beziehung von nicht zu unterschätzenden Wert ist.

Mai

In der Gasanstalt zu Limbach ist man mit der Ausschachtung zum Aufstellen eines zweiten Gasometers beschäftigt, da sich der eine dem größeren Gasverbrauch gegenüber als nicht mehr ausreichend erwiesen hat.

06. Mai

Heute ist von dem Neubau (Wohnhaus) des früheren Verwalters Fetzer in Limbach infolge Zerreißen des Seiles der Sohn des Schieferdeckermeisters Bähning in Alsbach abgestürzt und hat so erhebliche Verletzungen davongetragen, dass er mehrere Wochen arbeitsunfähig war.

14. Mai

Heute ist das zweijährige Söhnchen des Gastwirts Wilhelm Fassold in Neumannsgrund in der Grümpen nahe der elterlichen Wohnung ertrunken.

14. Juni

Heute fand hier in Verbindung mit dem 20 jährigen Stiftungsfest des Gesangsvereins „Sängerlust“ das II. Bundesfest der „Waldsänger - Vereinigung“ statt. Erschienen waren 23 Gesangsvereine mit 13 Fahnen. Die Begrüßungsansprache auf dem Festplatz hielt der derzeitige Leiter des hiesigen Gesangsvereins, Lehrer Gleichmann, und die Festrede Pfarrer Langguth Steinheid. Auf dem Festplatze wogte eine sehr große Menschenmasse: leider war das Wetter in späteren Nachmittagsstunden etwas kühl, sodass einige Vereine sowie ein größerer Teil des Publikums den Festplatz vorzeitig verließen. Es wurden auf dem Platze 170 Mk. vereinnahmt, eine Summe, wie sie dort noch nicht erreicht worden ist. Die Festmusik wurde von den hiesigen Musikcorps gestellt.

Auf der Heimfahrt vom Sängerfest ist leider der Oberwinder Gesangsverein verunglückt. Der Wagen kam auf der stark abschüssigen Straße in der Nähe des Flößteiches dermaßen ins Rollen, dass alles verloren schien. Das Unglück passierte abends 7 Uhr. Die Ursache ist zu suchen in den Bersten des hinteren Schleifholzes und dem Versagen der vorderen Schraube. Der Wagen prallte schließlich an einen Straßenbaum und stürzte um - alles Lebende deckend. Der Wagen ging vollständig in Trümmern. Wäre das Unglück zur Nachtzeit geschehen, wäre das Geschirr obendrein noch die Böschung hinabgesaut, wären schließlich durch Glücksumstände die Pferde nicht losgekommen - rettungslos war dann alles verloren! Der Leiter des Gesangsvereins,

Lehrer Luther (früher in Friedrichshöhe) ist bei dem Unglück am meisten u. gefährlichsten verletzt worden.

August

In Steinheid hat es nach gerade einjähriger Pause in der Sonntagnacht vom 30. August (halb 10 Uhr) abermals gebrannt; es wurden 2 Wohnhäuser eingäschert. Die Siegmundsbürger Spritze erschien auf dem Brandplatze, trat aber nicht in Aktion.

05. Oktober

In diesem Herbst sind auf der Fortwiese zwischen dem Forsthaus und der Schule zwei neue Wohnhäuser erstanden; dieselben gehören dem Schneider Andreas Steinhauer hier und dem Alfred Schott aus dem Neumannsgrund (auch ein Siegmundsbürger). Die Bauplätze kosten pro m² = 1 Mk.

Zur selben Zeit ist auch im Oberland ein neues Wohnhaus für Schneider Hermann Kraus errichtet worden.

16. November

Als Fleisch- und Trichinenbeschauer fungiert seit diesem Sommer Gotthold Ehrhardt hier. Derselbe hat im Mai dieses Jahres unter Leitung des herzoglichen Amtstierarztes Müller in Sonneberg einen 4-wöchigen Lehr - Kursus dort selbst mitgemacht und die vorgeschriebene Prüfung im Beisein des herzoglichen Landrats bestanden.

Die Fleischbeschau - Gebühren betragen jetzt: für ein Rind = 1 Mk. für ein Schwein = 70 Pfg.; u. für ein Kalb, Schaf, eine Ziege, einen Hund = je 50 Pfg. Die Trichinenschau - Gebühr beträgt pro Stück = 60 Pfg. Ist der Fleischbeschauer auch zugleich Trichinenschauer, so betragen die Gebühren zusammen = 1 Mk.

1904

22. März

Im Neumannsgrund ist seit einigen Tagen eine Dampf - Straßenwalze in Tätigkeit; dieselbe ist von der Stadt Limburg an der Lahn gemietet und kostet pro Stunde 5 Mk. Auch im Orte Steinheid wird die Dampf - Straßenwalze benutzt werden.

08. April

Heute wurde das den Geschwistern Schott (Wunibald Schott) gehörige Wohnhaus neben der Schule im öffentlichen Verstrich von dem Former Ludwig Dorst in Neumannsgrund für den Preis von 4250 Mk. erstanden. Bei dem Hause ist eine Wiese und ein Acker, zusammen 20 ar haltend.

01. Mai

Bei der in diesem Jahr stattgefundenen Kirchenvorstandswahl wurde der Maler Gotthold Ehrhardt, welcher dem Kirchenvorstand schon seit 1899 angehört, wieder gewählt. Ehrhardt vereinigt jetzt in seiner Person folgende Ämter: Schiedsmann, Waisenrat; Kirchenvorsteher; Fleisch- und Trichinenbeschauer; Direktor u. Kassierer des Begräbnisvereins; Ortsschulaufseher. G. Ehrhardt verwaltet diese Ämter aufs gewissenhafteste.

13. Mai

Die Dampfstraßenwalze (380 Ztr. schwer) ist auf der Straße am Märterle bis zur Hildburghäuser Grenze in Tätigkeit. Der dazugehörige Wagen mit Sprengvorrichtung fasst 1250 Liter Wasser.

15. Mai

Gestern Abend hat sich die an dem Brauer Georg Gunzenheimer (in Scheibe) verheiratete Schwester des Formers Ferdinand Müller hier in dem großen Teiche oberhalb Scheibe (bei der Schneidmühle) ertränkt. Über die Ursache zur unglückseligen Tat kursieren verschiedene Gerüchte; doch scheint ein unheilbares körperliches Leiden (Mutterkrebs) die Frau in den Tod getrieben zu haben.

10. Juni

Gestern nachts 11 Uhr starb plötzlich und unerwartet Kantor Schneider in Alsbach an einem Herzschlage. Der Verstorbene, ein Schwiegersohn des früheren Gastwirts und Malers Julius Sauerbrey in Alsbach, war 25 Jahre als Lehrer im Orte tätig. Er hinterlässt eine Witwe mit 2 unversorgten Kindern.

01. Juli

Die Heuernte hat begonnen; der Gastwirt Oskar Rosenbaum lässt, weil Arbeitskräfte schwer aufzutreiben, heute zum ersten male hier durch den Landwirt Fritz Barthels von Hirschendorf einen Teil seiner Wiesen mit der Mähmaschine mähen. Auf den meist unebenen Wiesen scheint sich aber die Sache nicht gut zu bewähren.

20. Juli

Heute gegen 11 Uhr vormittags hatte unser Ort hohen Besuch. Auch unsere Gemeinde wurde die Ehre zuteil, unsere Erbherrschaften auf der Durchreise (mit dem Automobil) von Eisfeld nach Sonneberg bei einem kurzen Aufenthalt hier begrüßen zu dürfen.

27. August

Heute Vormittag zogen 3 Batterien des 55. Feld-Artillerieregiments aus Naumburg, von Scheibe, Limbach und Steinheid kommend, wo sie die verfllossene Nacht einquartiert waren, durch unseren Ort in das Manövergelände zwischen Eisfeld und Rodach.

10. September

Heute nachts gegen 2 Uhr ist das Haus des Forstwarts Friedrich Fuchs hier vollständig niedergebrannt. Ein auf den Boden schlafender Knabe wurde glücklicherweise munter, konnte so sich selbst in Sicherheit bringen und die übrigen Hausbewohner wecken. Leider geschah das aber schon zu spät; die aus tiefen Schlaf aufgeweckten konnten eben noch das nackte Leben retten, aber sonst auch nicht das allergeringste. Sind doch sogar von drei Ziegen im Stall zwei außerdem einige 30 Hühner und sämtliche Stubenmöbel mit verbrannt. Dank der Windstille konnte die Feuerwehr das Feuer auf seinen Herd beschränken. Es gelang leicht, das westlich anstoßende Wohnhaus des Formers Ferdinand Müller, das am meisten gefährdet war, zu retten. Über die Entstehungsursache verlautet nichts. Ist der Schaden auch zum Teil durch die Versicherungssumme gedeckt, so sind die Betroffenen und namentlich der Hausbesitzer sehr zu beklagen. Am 1. März 1900 wurde der Mann im Alter von 67 Jahren pensioniert; ein zunehmendes Augenleiden raubte ihm immer mehr die Sehkraft, und nun muss er mit seiner betagten Frau an den Trümmern seines Hauses stehen, dessen zweite Hälfte er vor nicht langer Zeit erst erworben hat.

15. September

Mit der Visitation war die 100jährige Gedenkfeier des großen Brandes von Steinheid am 15. Sept. 1804 verbunden.

17. September

Heute, Sonnabend, nachmittags ½ 2 Uhr brach in Limbach Feuer aus; es brannte die Stallung bis auf das Mauerwerk nieder. Das Feuer, welches die reichen Futtermittel gänzlich vernichtete, soll auf dem Futterboden durch Selbstentzündung entstanden

sein. Das Vieh konnte sämtlich gerettet werden. Der Schaden ist durch die Versicherungssumme gedeckt. Die Stallung soll in diesem Herbste wieder aufgebaut werden.

24. September

Nachdem, sich der 67jährige Oberbriefträger Georg Hartung hier vor 14 Tagen beim Stöcke spalten in den Fuß gehackt hatte, wurde ihm heute durch die beiden Ärzte Dr. Piper Limbach u. Steinach der betreffende Fuß abgelöst. Man wundert sich allgemein, wie es bei einem nicht allzu gefährlichen Axthiebe und trotz sofortiger ärztlicher Behandlung zu dieser schweren Operation kommen konnte.

26. September

Heute, Montag, vormittags wurde der allgemein bedauerte Schwerkranke mittels Krankenwagens in das Kreiskrankenhaus nach Sonneberg zur weiteren Behandlung gebracht.

04. Oktober

Heute nachmittags 2 Uhr ist der Oberbriefträger Hartung im Krankenhaus zu Sonneberg, wo ihm am vorigen Donnerstag von einem Professor aus Jena das Bein bis übers Knie amputiert worden ist, an den Folgen der Operation gestorben. Hartung, welcher letzte Weihnachten von seiner vorgesetzten Behörde als Auszeichnung für treu geleistete Dienste eine silberne Taschenuhr erhalten hat, ist weit bekannt und allseitig geachtet u. wird dessen Hinscheiden allgemein bedauert. Er hatte die Absicht, demnächst in den Ruhestand zu treten, den er nach 37jähriger Dienstzeit als Landesbriefträger wohl verdient hatte.

07. Oktober

Heute findet hier die Beerdigung des Georg Hartung statt.

01. Dezember

Heute fand im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Im hiesigen Orte wurden gezählt: 7 Pferde, 57 Stück Rindvieh, 76 Schweine, 133 Ziegen; an Schlachtungen im Haus: 55 Schweine, 139 Ziegen. Die Schlachtungen umfassen den Zeitraum vom 1. Dezember 1903 bis 30. November 1904, Schweine, deren Fleisch „ausgepfundet“ worden ist, wurden nicht mitgezählt.

Rolf Kirchner

Natur- und Heimatfreunde e.V. Siegmundsburg

2.2. Nichtamtlicher Teil anderer Behörden/Körperschaften

Bürgerinformation zur Vollsperrung zwischen Steinach und Lauscha

Der Landkreis Sonneberg und das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr informieren zur Vollsperrung der Landesstraße L 1148 zwischen Steinach und Lauscha ab Ortsausgang Steinach bis Kreuzung Göritzmühle vom 22. August 2023 bis 23. Dezember 2023 und voraussichtlich vom 1. April 2024 bis 30. November 2024.

Sonneberg, 9. August 2023 - Nach der diesjährigen Steinacher Kirchweih wird es ernst: Ab Dienstag, dem 22. August 2023 wird im Auftrag des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr (TLBV) ein Abschnitt der Landesstraße L 1148 nördlich von Steinach unter Vollsperrung grundhaft erneuert. Seit Jahren ist die Landesstraße im betreffenden Bereich südlich der Göritzmühle stark sanierungsbedürftig und nur halbseitig befahrbar. Die Ufermauer wird von der Steinach zunehmend unterspült und schon das nächste Hochwasser könnte die Fahrbahn weiter einbrechen lassen. Die Baumaßnahme ist daher nicht länger aufzuschieben.

Vollsperrung ist alternativlos

Der dringliche Ersatzneubau der Stützwand und des Straßenkörpers entlang der Steinach macht eine Vollsperrung der L 1148 zwischen Steinach und Lauscha ab Ortsausgang Steinach bis Kreuzung Göritzmühle vom 22. August 2023 bis 23. Dezember 2023 und voraussichtlich vom 1. April 2024 bis 30. November 2024 notwendig. Die Vollsperrung ist dabei laut TLBV unumgänglich. Aufgrund der beengten Verhältnisse im Steinachgrund in Verbindung mit bautechnischen Erfordernissen und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben ist es ausgeschlossen, die Baumaßnahme unter halbseitiger Sperrung durchzuführen.

Für die Zeiten der Vollsperrung ist eine weiträumige Umleitung des Straßenverkehrs zwischen Steinach und der Rennsteigregion notwendig. Die Umleitungsstrecke erfolgt über Spechtsbrunn und Piesau. Als Entlastungsstrecke wurde die Verbindung über den Neumannsgrund festgelegt. Der Kreuzungsbereich an der Göritzmühle zwischen Lauscha und Steinach bleibt durchgängig befahrbar. Das TLBV hat zugesichert, dass vor Beginn der Baumaßnahme die Instandsetzungsarbeiten zur Ertüchtigung der Umleitungsstrecken abgeschlossen werden.

Über die Wintermonate werden die Bauarbeiten witterungsbedingt unterbrochen. In diesem Zeitraum ist die Landesstraße wieder einspurig unter Ampelregelung für den Verkehr freigegeben. Die Fortführung der Baumaßnahme erfolgt je nach Wetterlage voraussichtlich ab April 2024. Das Vorhaben ist eine Gemeinschaftsmaßnahme des TLBV, der Thüringer Energienetze, der Thüringer Netkom sowie der Wasserwerke Sonneberg.

Enorme Belastung und weitreichende Auswirkungen

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die notwendige Vollsperrung für alle Bewohner und Gewerbetreibenden der Region sowie für alle Pendler zwischen Rennsteig und Steinach eine enorme Belastung ist. Die weiträumige Umfahrung geht mit einem deutlichen Zusatzaufwand bei Fahrzeit und Spritkosten einher. Und es wird eine immens wichtige Hauptverkehrsachse unserer Region für längere Zeit abgeschnitten. Deshalb hat sich der Landkreis Sonneberg in enger Zusammenarbeit mit den Städten Steinach, Lauscha und Neuhaus am Rennweg vehement für ein Umdenken der Planungen eingesetzt und gefordert, die Baumaßnahme

unter halbseitiger Sperrung und Ampelregelung durchzuführen. Diesbezüglich gab es unter anderem einen Gesprächstermin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie intensive Beratungen mit dem TLBV, die jedoch keinen Erfolg brachten.

Kreis hat andere Optionen geprüft

Auch hat der Landkreis darüber hinaus alles Mögliche getan, um angesichts der erheblichen Auswirkungen zu alternativen Lösungen zu kommen. Neben dem Drängen auf einen Bau unter halbseitiger Sperrung wurden Optionen geprüft, um eine örtliche Umfahrung des Baufelds zu ermöglichen. Unter anderem wurden Gespräche mit dem Thüringen Forst geführt und das Technische Hilfswerk angefragt, um durch den Bau von zwei Behelfsbrücken über die Steinach eine Kurzumfahrung einzurichten.

Bedauerlicherweise lässt sich diese nicht realisieren, da hierfür die Befahrung fremder Grundstücke notwendig wäre und die zwingend notwendige Einigung mit dem jeweiligen Eigentümer nicht möglich ist. Auch eine Verbreiterung der beengten Platzverhältnisse im Steinachgrund durch abschnittsweises Abtragen des Berghangs am westlichen Straßenrand lässt sich laut TLBV nicht bewerkstelligen.

Der Landkreis Sonneberg versucht weiter, das zuständige TLBV so zu unterstützen, damit die dringliche Baumaßnahme schnellstmöglich durchgeführt werden kann. Zugleich fordert der Kreis im Sinne der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft mit Nachdruck ein, dass die Bauabläufe mit höchster Priorität und größtmöglicher zeitlicher Effizienz durchgeführt werden.

Spezielle Informationen zur Vollsperrung für Teilbereiche in Zuständigkeit des Landkreises Sonneberg

Brandschutz und Rettungswesen

Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Notarztversorgung führt die Vollsperrung zu enormen Herausforderungen. Die Vollsperrung gilt zwingend auch für Rettungs- und sonstige Einsatzfahrzeuge. Dementsprechend verlängern sich notgedrungen deren Anfahrtszeiten. Infolge sind die Rettungsmittel auch länger gebunden, was wiederum negative Auswirkungen auf deren Verfügbarkeit für weitere Einsätze hat. Hiervon betroffen ist unter anderem die Feuerwehr der Stadt Steinach, die als Stützpunktfeuerwehr auch wesentliche Aufgaben in der überörtlichen Gefahrenabwehr übernimmt. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Sonneberg steht mit den Akteuren des Rettungswesens in enger Abstimmung. Unter anderem erfolgten Anpassungen der Einsatzplanung, damit auch während der Vollsperrung der Brandschutz sowie das Rettungswesen sichergestellt sind.

Straßenpersonennahverkehr und Schülerbeförderung

Die kreiseigene Omnibus Verkehrs Gesellschaft (OVG) hat in Zusammenarbeit mit dem Schulverwaltungsamt des Landkreises entsprechende Anpassungen für den ab 21. August 2023 geltenden Fahrplan erarbeitet. Diese werden im Fahrplanheft der OVG, auf der Internetseite der OVG sowie im Kreisamtsblatt 08/2023 bekanntgegeben. Aufgrund der Umleitung verlängert sich die Fahrtzeit auf den Linien entsprechend. Die pünktliche Beförderung der Schüler in den Bussen der OVG zum Schulbeginn ist sichergestellt. Sollte man hier nachjustieren müssen, könnten punktuell noch Anpassungen beim Unterrichtsbeginn erfolgen. Die betroffenen Schulen wurden durch die Kreisverwaltung über die geplante Baumaßnahme informiert. Eine detaillierte Absprache zwischen Schulen und Schulverwaltung erfolgt in der letzten Ferienwoche. Der Schwimmunterricht für Schüler aus Steinach wird zeitweise von Neuhaus am Rennweg nach Sonneberg verlegt. Mit dem Deutschland-Ticket können Schüler alternativ auch die Verbindungen der Süd Thüringen Bahn nutzen.

Abfallentsorgung

Die Straßensperrung hat nach aktuellem Kenntnisstand der Kreisverwaltung keinen Einfluss auf die Entsorgung der Abfälle, wie Hausmüll, Pappe/Papier und Gelbe Säcke für die Einwohner der Rennsteigregion. Sollten im Einzelfall Veränderungen für unmittelbare Anwohner der Baustelle resultieren, werden diese durch das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Sonneberg informiert. Die Grünabfallannahmestelle Steinach bleibt von der Stadt aus erreichbar.

Neue Fahrbahn für die Kreisstraße zwischen Ernstthal und Piesau

Durch das Aufbringen einer neuen Deckschicht werden auf der Kreisstraße 35 Risse und Schlaglöcher beseitigt. Landrat Robert Sesselmann begutachtete den Baufortschritt der Investitionsmaßnahme im Umfang von 150.000 Euro.

Sonneberg, 16. August 2023 - Im Auftrag des Landkreises Sonneberg erhält die Kreisstraße 35 zwischen Ernstthal und Piesau in dieser Woche eine neue Fahrbahn. Konkret wird auf einem 1,9 Kilometer langen Abschnitt vom Ortsausgang Ernstthal bis zur ehemaligen Kreisgrenze zwischen Sonneberg und Saalfeld-Rudolstadt eine Oberflächensanierung durchgeführt. Auf einer Fläche von rund 12.500 Quadratmetern werden rund 1.000 Tonnen Asphaltdeckschicht aufgebracht und verdichtet.

Die Investition in Höhe von 150.000 Euro wurde im Kreishaushalt 2023 eingeplant, um auf der K 35 die erheblichen Schäden in Form von Rissen und Schlaglöchern zu beseitigen und so für die Bürger unserer Rennsteigregion eine zeitgemäße Kreisstraße vorzuhalten.

Landrat Robert Sesselmann begutachtete den Baufortschritt der Investitionsmaßnahme und kam vor Ort mit den Mitarbeitern der bauausführenden Firma ins Gespräch. Zudem informierten ihn Uwe Buhmann (Tiefbaufachmann im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes Sonneberg) und Sebastian Hertha (Leiter der Kreisstraßenmeisterei) über das Bauvorhaben. Durch die Kreisstraßenmeisterei wird in Folge noch das Bankett der K 35 erneuert. Die Straßenmarkierungen folgen im Herbst.

Für die Dauer der Oberflächensanierung ist die K 35 zwischen Ernstthal und Piesau noch bis 18. August 2023 voll gesperrt. Die Verkehrsfreigabe erfolgt zum Ende der Arbeitswoche, da die K 35 auch als Umleitungsstrecke für die ab 22. August 2023 unter Vollsperrung laufende Sanierung der Landesstraße L 1148 zwischen Steinach und der Göritzmühle fungiert.





**Bankverbindung für die Überweisung des Kirchgeldes:
DE89 8405 4722 0304 1447 03**

Bitte vermerken Sie bei „Verwendungszweck“ Ihren Namen und den Ort:

- NH Neuhaus**
- STH Steinheid**
- SCH Scheibe-Alsbach**
- GT Goldisthal**
- LAU Lauscha**
- ET Ernstthal**

Telefonandachten sind ständig zu hören unter:
03679 / 708 - 9860

3. Öffentlicher Teil

Ab in den Chor!

Der Chor des Folkloreensembles Neuhaus am Rennweg lädt Neu- oder Wiedereinsteiger zur Probe ein

Der Chor des Folkloreensembles Neuhaus am Rennweg lädt am 13.09. von 18:15 bis 20 Uhr im Rahmen der bundesweit stattfindenden „Woche der offenen Chöre“ des Deutschen Chorverbands zu einer Schnupperprobe ein.

Vom 11. bis zum 17. September 2023 öffnen Chöre und Vokalensembles in ganz Deutschland allen Interessierten die Türen zu ihren Proben. Mit dieser Aktion soll neuen Mitsingenden die Gelegenheit geboten werden, unkompliziert musikalisch Kontakt zu knüpfen. Auch das Folkloreensemble gehört zu den Ensembles, die in Neuhaus am Rennweg an der „Woche der offenen Chöre“ teilnehmen.

28 Singende wirken derzeit im gemischten Chor mit. Neben internationalen Volksliedern werden auch Stücke aus der Romantik und Klassik sowie moderne Pop-Lieder aufgeführt. Musikalische Vorkenntnisse sind nicht nötig. Im Vordergrund steht der Spaß am gemeinsamen Singen - alles andere findet sich.

Nähere Infos unter: 0176 64269113

Unsere Räumlichkeiten befinden sich im Kulturhaus-Anbau, Marktstraße 3 in Neuhaus am Rennweg. Eingang Rückseite, ganz oben, auch über Aufzug erreichbar.

Die „Woche der offenen Chöre“ wird im Rahmen des Förderprogramms „Kultur in ländlichen Räumen“ durchgeführt, gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

AWO Kiga „Gänseblümchen“ Lichte

Zur Ferienzeit ist bei uns „Gänseblümchenkindern“ immer etwas los. Jede Woche planen wir einen besonderen Höhepunkt. Dazu zählte zum Beispiel der Besuch der Kinderbuchautorin Josephine Becker aus Lichte, die unseren Kindern von den Abenteuern von Mr. Teddy Bär erzählte und ihre Bücher vorstellte. Durch das Aufstellen kleiner Zelte mit Beleuchtung, originellen Accessoires und Bildern des kleinen Teddys schaffte sie eine gemütliche Atmosphäre, die Groß und Klein begeisterte. Die Kinder konnten die Geschichte mit Instrumenten begleiten und hatten dabei viel Spaß. Jedes Kind bekam ein kleines Geschenk, über welches sich jeder sehr freute.

Zum Fest von 1001 Nacht trafen sich kleine Prinzessinnen, Aladin, Sultan und Co., um das alte Kindergartenjahr zu verabschieden und gleichzeitig das neue zu begrüßen. Es wurde fleißig gebastelt, gemalt, der Dschinni aus der Flasche hergezaubert, Tänze einstudiert und sogar orientalisches Essen verkostet. Viel Freude hatten die Kindern beim Erlangen des „Fliegenden Teppich - Führerscheins“, beim Spiel „Reise nach Jerusalem“ oder beim Karawanen Song. Ein abenteuerlicher Vormittag ging wieder einmal viel zu schnell vorüber.



Gottesdienste und Veranstaltungen

des Ev.-Luth. KG-Verbandes „Am Rennsteig, Neuhaus/Rwg. und Umgebung“

Monatsspruch September 2023

Jesus Christus spricht:

Wer sagt denn ihr, dass ich sei? (Mt. 16, 15)

Sonntag, 27.08.2023 - 12. Sonntag nach Trinitatis

- 09.30 Uhr Kirchweihgottesdienst in der Holzkirche Neuhaus
- 14.00 Uhr Kirchweih - Umzug in Neuhaus

Sonntag, 03.09.2023 - 13. Sonntag nach Trinitatis

- 14.00 Uhr Kirchweihgottesdienst in der Kirche Goldisthal
- 17.00 Uhr Gottesdienst in der Jugendstilkirche Lauscha

Sonntag, 10.09.2023 - 14. Sonntag nach Trinitatis

- 09.30 Uhr Gottesdienst zum Schulanfang in der Holzkirche Neuhaus
- 09.30 Uhr Kirchweihgottesdienst in der Kirche Scheibe-Alsbach

Freitag, 15.09.2023

- 15.00 - Kinderkirchweih
- 18.00 Uhr in der Jugendstilkirche Lauscha

Sonntag, 17.09.2023 - 15. Sonntag nach Trinitatis

- 09.30 Uhr Gottesdienst in der Liebfrauenkirche Steinheid
- 09.30 Uhr Kirchweihgottesdienst in der Jugendstilkirche Lauscha

Sonntag, 24.09.2023 - 16. Sonntag nach Trinitatis

- 09.30 Uhr Gottesdienst in der Holzkirche Neuhaus
- 14.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Scheibe-Alsbach

- Alles unter Vorbehalt! -

Sprechzeiten und Erreichbarkeit der Pfarrer:

- Pfr. Jörg Zech dienstags 9 - 12 Uhr Pfarramt Lauscha
Handy: 01520 / 975 10 96 (auch Whatsapp)
- Pfr. Henry Jahn donnerstags 16 - 18 Uhr Pfarramt Neuhaus
Handy: 0160 / 185 41 13 (auch Whatsapp)



Bei schönem Wetter versammelten wir uns mit Eltern und Großeltern am Bahnhof Lichte, um zu einer Fahrt mit der Draisine zu starten. Der Weg führte uns von dort über das Viadukt in Lichte nach Schmiedefeld und wieder zurück. Wir erfreuten uns an der schönen Natur, einige Kinder erkannten ihr Zuhause und für alle war es ein tolles Erlebnis. In Lichte angekommen, lud uns Familie Büttner zu einem kleinen Imbiss in ihren Garten ein. Wir stärkten uns mit Wiener Würstchen, Obst und Getränken. Dafür sagen wir von hier aus herzlichen Dank!

All unsere „Großen“ haben sich inzwischen verabschiedet und freuen sich auf ihren besonderen Tag- ihre Schuleinführung. Gemeinsam haben wir noch einmal wunderschöne, ganz nach den Wünschen der Kinder gestaltete Tage verbracht. Dann hieß es für alle: „Ade, du schöne Kindergartenzeit“!

Emsig bereiten wir uns nun auf den Wechsel der anderen Kinder in die nächst größere Gruppe vor und auch einige neue „Gänseblümchen“ können wir bald bei uns begrüßen. Darauf freuen wir uns schon sehr.

Wer uns näher kennenlernen möchte, ist jeden ersten Mittwoch im Monat von 9.30 bis 10.45 Uhr zum Spielkreis recht herzlich eingeladen.

Es grüßen die Kinder und das gesamte Team des AWO Kiga „Gänseblümchen“ Lichte

Kindergarten „Haus der kleinen Strolche“

AWO AJS gGmbH
Kindergarten
„Haus der kleinen Strolche“
Poststraße 5
98724 Neuhaus/Rwg. OT Steinheid
Tel./Fax 036704/80207



Im AWO AJS Kindergarten „Haus der kleinen Strolche“ in Steinheid findet jeden ersten Mittwoch im Monat ab 15:30 Uhr ein Eltern-Kind-Nachmittag statt.

Alle interessierten Eltern, die unsere Einrichtung gerne kennenlernen möchten, sind mit ihren Kleinkindern recht herzlich eingeladen.

Ein gemeinsamer Austausch in entspannter Atmosphäre soll erste Fragen klären und anfängliche Ängste nehmen.

Eine telefonische Voranmeldung (036704/80207) zur besseren Planung ist wünschenswert.



Das Strolchenteam



Kindergarten „Tausendfüssler“

Wir laden herzlich ein zum

Eltern-Kind-Nachmittag im „Krabbelkäfer-Cafe“



Ob Groß, ob Klein wir laden euch alle herzlich zu unserem Krabbelkäfer-Cafe ein. Mit uns könnt ihr toben, lachen, tanzen und singen und einen schönen Nachmittag verbringen. Bei Kaffee und Kuchen könnt Ihr uns und den „Tausendfüssler“ kennenlernen.

Wir freuen uns, wenn wir euch und eure Eltern immer am letzten Dienstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr bei uns im Haus begrüßen dürfen.

Hier sind unsere Termine:

- 29.08.2023 Wir matschen im Wasser
- 26.09.2023 Mit unseren Fingern drucken wir Igel und Igelkin-der
- 24.10.2023 Wir spielen mit Farbbeuteln
- 28.11.2023 Wir gestalten Kugeln mit unseren Handabdruck
- 19.12.2023 Wir gestalten einen Weihnachtsmann

Euer Team vom Kindergarten „Tausendfüssler“ in Neuhaus am Rennweg

Herzlich willkommen im „Zwergentreff“!

Wir Kleinen und Großen warten schon auf euren Besuch bei uns im Zwergentreff.

Wir möchten euch gerne beim Spielen kennenlernen und euch gleichzeitig unseren schönen hellen Gruppenraum zeigen. Wir treffen uns immer am 2. Mittwoch im Monat von 15:15 Uhr bis 17:00 Uhr.



Termine 2023:

- 13.09.
- 11.10.
- 08.11.
- 13.12.

AWO Kindertagesstätte
„Kinderland am Apelsberg“
Otto-Engert-Straße 2
98524 Neuhaus am Rwg
E-Mail:
kita-neuhaus@awo-thueringen.de

Ansprechpartnerinnen:
Christine Schneider und Lisa Siegel
Leiterin: Patricia Naviliat

Ihr seid herzlichst eingeladen

Der Frische Flitzer kommt ...

immer mittwochs nach PIESAU

Straße des Friedens/Parkplatz Haselbacher	12.35 - 13.15 Uhr
Straße des Friedens am Ärztehaus	13.20 - 14.00 Uhr

immer freitags nach SIEGMUNDSBURG

Gemeindeweg/Gemeindehaus	09.00 - 09.40 Uhr
Tubing Anlage	09.45 - 10.25 Uhr

immer freitags nach STEINHEID

Marktplatz	14.30 - 16.30 Uhr
Göritzweg gegenüber FFW	13.40 - 14.25 Uhr

immer freitags nach Scheibe-Alsbach

Bushaltestelle Hauptstr. 64	10.35 - 11.05 Uhr
Oberlandstraße/zur Kirche	11.15 - 11.45 Uhr
Oberlandstr./ecke Unterlandstr.	11.50 - 12.20 Uhr
Bushaltestelle am Mohren	
Gegenüber der FFW	12.25 - 13.00 Uhr

Glenn's Frische Flitzer
 DER MOBILE DURCHLAUF IN IHRER NACHBARSCHAFT

Glenn Walther
 Bestellhotline & Auskunft
 ☎ 036762/299 628
 📠 01515/178 2628
 🌐 www.glennsfrischeflitzer.de
 📺 Glenn's Frischeflitzer

Sinkaufen auf 15m²
 Wir führen:

- Obst und Gemüse - Molkereiprodukte - Backwaren
- Süßwaren - Kaffee - Nahrungsmittel
- Wurstwaren - Tierkühnerei - Getränke
- Kosmetik - Drogerie - Tabakwaren
- Zeitschriften - Produkte aus der Region

Ich freue mich auf Ihren Besuch

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Impressum

Stadtkurier Neuhaus

Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldistal, Herausgeber: Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemeinde Goldistal
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: 1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt bzw. der Gemeinden ist die Stadt bzw. die jeweilige Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann
 Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf
Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen: Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr. Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205021. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 3,00 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat bei der LINUS WITTICH Medien KG zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadt- bzw. Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadt- bzw. Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift für die Stadt Neuhaus am Rennweg bzw. die Gemeinde Goldistal: Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.